

**Bekanntmachung  
des endgültigen Wahlergebnisses  
der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
in der Gemeinde Schauenburg  
am 12. Februar 2023**

Am 13.02.2023 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Anzahl der Wahlberechtigten</b>	8.585
<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler</b>	4.529
<b>Anzahl der gültigen Stimmen</b>	4.465
<b>Anzahl der ungültigen Stimmen</b>	64

Die Wahlbeteiligung betrug 52,75 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Rufname</b>	<b>Träger des Wahlvorschlags</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent (%)</b>
<b>1</b>	Plätzer, Michael	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>2.382</b>	<b>53,35 %</b>
<b>2</b>	Schäffer, Heinz-Walter	Einzelbewerber Schäffer	<b>769</b>	<b>17,22 %</b>
<b>3</b>	Wille, Sven	Einzelbewerber Wille	<b>1.314</b>	<b>29,43 %</b>

Auf den Bewerber **Herrn Plätzer, Michael** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Schauenburg gewählt.

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 49 KWG Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Besonderen Wahlleiterin der Gemeinde Schauenburg, Frau Kathrin Dietrich, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schauenburg, den 14.02.2023

Dietrich  
Besondere Wahlleiterin